

# **Betriebsordnung ESWA 2018**

## **(Anhang 1 zum Ausstellungsreglement)**

---

1. Ab Dienstag, 07.00 Uhr ist jegliches Parkieren auf der nordöstlichen Zufahrt vom Singsaal verboten. Ausgenommen sind Abladearbeiten. Bei Nichtbeachtung ist jeder Fahrzeughalter selber für eventuelle Sachschäden haftbar. Sämtliche Signalisationen sind verbindlich.
2. Ab Mittwoch, 13.00 Uhr dürfen die Stände bezogen werden.
3. Sämtliche Aufbauarbeiten müssen bis Freitag, 12 Uhr abgeschlossen sein.
4. Die Stände müssen während der offiziellen Öffnungszeiten der Ausstellung ständig besetzt sein.
5. Die Aussteller sind verpflichtet, sich an die offiziellen Öffnungs- und Schliesszeiten der Ausstellung zu halten.
6. Die tägliche Reinigung des Standes ist Sache der Aussteller.
7. Für den Verkauf von Getränken und Lebensmitteln, zum Verzehr in der Ausstellung, ist eine Bewilligung beim Organisationskomitee einzuholen. Diese Aussteller zahlen einen zusätzlichen Betrag an die Ausstellungskasse.
8. Kostenlose Degustationen sind erlaubt.
9. Aussteller, welche Lebensmittel verkaufen, haben sich an die Vorschriften des Lebensmittelinspektorats des Kantons Thurgau zu halten.
10. Besondere Aktionen und Aktivitäten, welche den Ablauf der Ausstellung tangieren könnten, sind dem Organisationskomitee bis spätestens zwei Wochen vor Ausstellungsbeginn zu melden.
11. Die Stände dürfen am Sonntagabend, frühestens nach Messeschluss abgeräumt werden.

Eschlikon, 05.12.2017

Der Präsident

Die Sekretärin

Kurt Gautschi

Nicole Kaufmann